

4. AUGUST 2005 - ERLASS DER REGIERUNG ÜBER DEN ENTSCULDUNGSFONDS
[BS 17.11.05]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 29. April 1996 über Schuldnerberatung und Entschuldung, insbesondere der Artikel 12 und 14;

Auf Grund des Dekretes vom 14. Dezember 1992 zur Einrichtung eines Entschuldungsfonds in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 2, abgeändert durch das Dekret vom 29. April 1996;

Auf Grund des Erlasses der Exekutive vom 30. März 1992 zur Einsetzung eines Vergabegremiums;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Finanzinspektors vom 4. März 2005;

Auf Grund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt vom 10. März 2005;

Auf Grund des Gutachtens 38.407/3 des Staatsrates, das am 24. Mai 2005 in Anwendung von Artikel 84, §1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des für den Bereich Soziales zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Anwesenheitsquorum in der Vergabekommission

Artikel 1. Die Kommission tagt rechtsgültig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind

Einreichen eines Antrags

Art. 2. §1. Der Antrag auf eine Intervention des Entschuldungsfonds wird über eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle schriftlich mittels eines durch die Vergabekommission erstellten Formulars an die Vergabekommission gerichtet.

In dem Antrag müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

1. alle notwendigen Angaben bezüglich des familiären, gesundheitlichen und psycho-sozialen Umfeldes des oder der Betroffenen;
2. eine genaue finanzielle Analyse mit Angabe der Verschuldungsursachen und der Höhe des ursprünglichen und des derzeitigen Schuldenbetrages;
3. eine Auflistung der bisher zur Bereinigung der finanziellen Situation unternommenen Schritte;
4. ein Vorschlag zur Entschuldung an das Vergabegremium. Dieser beinhaltet ein Entschuldungsprogramm mit einer realistischen Einschätzung der Umsetzung sowie die Höhe der beantragten Zuwendung, die Rückzahlungsmodalitäten und gegebenenfalls die gebotenen Sicherheiten;
5. Eine Bescheinigung, wodurch der/die Betroffene sich zu einer Begleitung durch eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle bereit erklärt und eine Bestätigung der Annahme des Auftrags durch die anerkannte Schuldnerberatungsstelle.

§2. Der Antrag wird in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „vertraulich“ an die Vergabekommission gerichtet.

§3. Sobald der Antrag vollständig ist, erhält der Antragsteller eine entsprechende Bestätigung. Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Datum dieser Bescheinigung gibt das Vergabegremium sein Gutachten ab. Kann ein Gutachten in dieser Frist nicht abgegeben werden, wird dem Antragsteller eine neue Frist mitgeteilt.

§4. Die Vergabekommission kann den betreffenden Schuldnerberater vor Begutachtung anhören.

§5. Das Gutachten der Vergabekommission enthält einen an den zuständigen Minister gerichteten begründeten Vorschlag zur Ablehnung oder Gewährung der Zuwendung. Wenn der Vorschlag dahin geht, eine Zuwendung zu gewähren, beinhaltet er die Höhe der Rückzahlungsrate und die Rückzahlungsdauer der Zuwendung und gegebenenfalls die Art der gebotenen Sicherheiten sowie den Entwurf eines zinslosen Darlehensvertrages.

Geschäftsordnung der Vergabekommission

Art. 3. Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. In dieser Geschäftsordnung werden unter anderen Richtlinien für die Begutachtung der Anträge dienen, festgelegt.

Tätigkeitsbericht zum Entschuldungsfonds

Art. 4. Der in Artikel 14, Absatz 2 des Dekretes vom 20. April 1996 über Schuldnerberatung und Entschuldung, abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2003 vorgesehene Tätigkeitsbericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Anzahl Anträge mit Angabe der Antragsteller;
2. Anzahl genehmigter und abgelehnter Anträge;
3. Anonymisierte Auflistung der gewährten Zuwendungen mit Angaben zum jeweils aktuellen Rückzahlungsstand;
4. Anonymisierte Angaben zu den Schuldnern;
5. Allgemeine Beobachtungen und Entwicklungen.

Aufhebende Bestimmungen

Art. 5. Der Erlass der Exekutive vom 30. März 1992 zur Einsetzung eines Vergabegremiums ist aufgehoben.

Ausführungsbestimmung

Art. 6. Der für Soziales zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 4. August 2005

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Minister-Präsident,
Minister für lokale Behörden

K.-H. LAMBERTZ

Der Vize-Ministerpräsident
Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus

B. GENTGES